

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 365 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Geseker Bachs von der Einmündung Störmeder Bach bis zur Einmündung Osterschledde und der Osterschledde vom Geseker Bach/Autobahn 44 bis Steinhausen, S. 257/258
- 366 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Willebadessen, Kreis Höxter, S. 258-261

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 367 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 261/262

- 368 desgl.; Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 262
- 369 desgl.; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 262/263
- 370 desgl.; Genehmigungsverfahren nach §§ 16/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 263/264
- 371 desgl.; Wesentliche Änderung und geänderter Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen, S. 264
- 372 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 265
- 373 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 265
- 374 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 265
- 375 desgl., S. 265
- 376 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 265

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**365 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Geseker Bachs von der Einmündung Störmeder Bach bis zur Einmündung Osterschledde und der Osterschledde vom Geseker Bach/Autobahn 44 bis Steinhausen**

**Überschwemmungsgebietsverordnung „Geseker Bach/Osterschledde“ Vom 29. November 2006**

#### Aufgrund

- des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1756)
- der §§ 112 und 113 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)
- des § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 2060) und
- Nr. 23.1.158 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet

des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 346)

wird hiermit verordnet:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Geseker Bachs (rechtsseitig) wird auf dem Gewässerabschnitt von der Einmündung Störmeder Bach, in der Stadt Salzkotten, Ortslage Verlar, Gewässerstationierung km 2,100 (Rechtswert 3463971, Hochwert 5727828) bis zur Einmündung Osterschledde in der Stadt Salzkotten, Gewässerstationierung km 5,550 (Rechtswert 3466872, Hochwert 5726540), neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet der Osterschledde (rechtsseitig) wird auf den Gewässerabschnitten von der Einmündung in den Geseker Bach, in der Stadt Salzkotten, Gewässerstationierung km 0,000 (Rechtswert 3466872, Hochwert 5726540) bis Gewässerstationierung km 0,500 (Rechtswert 3467350, Hochwert 5726382) und von der Autobahn 44 in der Stadt Büren, Ortslage Steinhausen, Gewässerstationierung km 10,700 (Rechtswert 3466897, Hochwert 5718169) bis zur Gewässerstationierung km 13,200 (Rechtswert 3466970, Hochwert 5716096), neu festgesetzt.

(2) Die grobe Begrenzung des Überschwemmungsgebiets in diesem Abschnitt ergibt sich aus der Überschwemmungsgebietskarte M 1 : 50 000 (Übersichtskarte), die Feinabgrenzung aus den Überschwemmungsgebietskarten M 1 : 5 000, Blätter 2, 3, 5, 6, 25 und 26. Die Überschwemmungsgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in den Überschwemmungsgebietskarten in dunkelblauer Farbe dargestellt. Nachrichtlich sind in gelber Farbe die überschwemmungsgefähr-

deten Gebiete dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden können, wenn die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen versagen.

## § 2 Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des Inkraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde – (das Kreisgebiet betreffend)
- Bürgermeister der Städte Büren und Salzkotten (das jeweilige Stadtgebiet betreffend)
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

## § 3 Verbote und Befreiungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete).

(2) Die zuständige Behörde kann von den Verboten unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen eine widerrufliche Befreiung erteilen.

(3) Wird eine Befreiung erteilt, sind die nach § 31 b Abs. 4 und Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit der Maßnahme zu treffen. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist der Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde – in 33049 Paderborn.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW Handlungen/ Maßnahmen ohne die erforderliche Befreiung vom Verbot vornimmt oder einer mit einer solchen Befreiung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG NRW).

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisher festgesetzten Regelungen gegenstandslos.

Detmold, den 29. November 2006  
54.1-85.35.10

Bezirksregierung Detmold  
Obere Wasserbehörde  
In Vertretung  
Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 257/258

### 366 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Willebadessen, Kreis Höxter Vom 1. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 21, 34 Abs. 2 und 48 c des Landschafts-

gesetzes Nordrhein-Westfalen (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wird verordnet:

## § 1 Schutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ festgesetzt.

Teilflächen des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiete gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG L 305 S. 42), Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“.

Es handelt sich um folgende Gebiete mit den genannten natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) mit Waldmeister-Buchenwald (9130),
- „Talbach östlich Niesen“ (DE-4320-306) mit Waldmeister-Buchenwald (9130) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) sowie
- „Quellgebiet Bockskopf“ (DE-4320-307) mit Waldmeister-Buchenwald (9130),

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden vier topographischen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) grob umschrieben.

Die genaue Abgrenzung ist in zehn Teilkarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietskarten können bei der Bezirksregierung in Detmold – höhere Landschaftsbehörde –, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, und in weiteren Ausfertigungen

- beim Landrat des Kreises Höxter – untere Landschaftsbehörde –, Moltkestraße 12, 37671 Höxter,
- beim Bürgermeister der Stadt Bad Driburg, Rathausstraße 2, 33014 Bad Driburg,
- beim Bürgermeister der Stadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich,
- beim Bürgermeister der Stadt Brakel, Am Markt, 33034 Brakel,
- beim Bürgermeister der Stadt Höxter, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter,
- beim Bürgermeister der Stadt Warburg, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, und
- beim Bürgermeister der Stadt Willebadessen, Abdinghof 1, 34439 Willebadessen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt:
- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der landwirtschaftlich genutzten Flächen unter besonderer Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG einschließlich der Erhaltung des Grünlandes insbesondere auf überschwemmungsgefährdeten, grundwasserbeeinflussten oder erosionsgefährdeten Standorten sowie der Landschaftsstrukturelemente wie Hecken und Feldgehölze;
  - b) zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von nachhaltig nutzbaren und stabilen Mischwaldbeständen sowie in den FFH-Gebieten zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der naturnahen Laubwälder insbesondere durch Erhalt des derzeitigen Anteils heimischer Laubgehölze und Förderung von

Alt- und Totholz unter besonderer Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft gemäß § 2 c Abs. 5 LG;

- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer einschließlich der Uferzonen sowie zur Bewahrung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der „Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EG-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG L 327 S. 7); im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind die Grundsätze guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 6 LG besonders zu beachten;
- d) zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen, wie Böden mit hoher regionaler Bodenfruchtbarkeit, regional- bzw. landeschaftstypische und/oder seltene Bodentypen sowie alle naturnah erhaltenen Böden, und zur Vermeidung von Wind- und Wassererosion unter besonderer Beachtung der Grundsätze natur- und landschaftsverträglicher Nutzungen;
- e) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere die im Gebiet vorkommenden wildlebenden, heimischen Vogelarten und die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten;
- f) zur Sicherung und Entwicklung der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden sowie die dörflichen Siedlungsränder prägenden Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Gewässer und Streuobstwiesen;
- g) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturraumtypischen Landschaftsbilder, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung des Gebiets für die natur- und landschaftsbezogene Erholung.

Insbesondere ist der Charakter folgender naturräumlicher Teilbereiche innerhalb eines überwiegend von Muschelkalk geprägten Berg- und Hügellandes zu bewahren:

- das in großen Teilen bewaldete Nieheim-Brakeler Bergland, das durch zahlreiche kastenförmige und in der Sohle grünlandgeprägte Täler tief zerschnittenen wird, sowie die gleichfalls quell- und gewässerreichen, überwiegend von Wäldern bedeckten östlichen Ausläufer des Eggegebirges mit ihren schmalen, vorwiegend muschelkalkgeprägten Hügel- und Bergrücken sowie dünn lößbedeckten Mulden und Senken auf Buntsandstein im Norden und Westen des zu schützenden Gebiets;
- die zentral im zu schützenden Gebiet gelegene, weite und flachwellige, lößbedeckte und nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Keupermulde der Borgentreicher Börde, in der einzelne Basalkuppen markante Erhebungen bilden und die infolge des undurchlässigen Untergrunds von stark zur Vernässung neigenden, flachen Tälern durchzogen wird, sowie die ebenfalls vorrangig landwirtschaftlich genutzten sanften Muschelkalkwellen der Ossendorfer Platten, die den südlichen Rand der Borgentreicher Börde bilden;
- die durch tiefe Täler in zahlreiche Bergrücken und einzelne Hochflächen stark gegliederten Muschelkalkplatten des Liebenauer Berglandes im Osten des zu schützenden Gebiets, die in den steilen Talhängen überwiegend bewaldet sind und auf den Hochflächen und Bergplatten durch kleinere Siedlungen und ackerbauliche Nutzung geprägt werden sowie
- im Süden des zu schützenden Gebiets die meist lößbedeckte, landwirtschaftlich genutzte, offene und nach Süden langsam ansteigende Muschelkalkplatte der Diemelbörde, die lediglich von wenigen höheren Bergen überragt wird und in der die Diemel und ihre Zuflüsse als örtlich steil geböschte, grünlandgeprägte Kastentäler eingesenkt sind sowie die höher gelegenen Steigerplatten als Südteil der Warburger Muschelkalktafel, die einen teilweise bewaldeten Schichtkamm darstellen.

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 formulierten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es mit Ausnahme der nicht betroffenen Tätigkeiten des § 4 insbesondere verboten:

1. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege einschließlich ihrer Seitenränder, Park- und Stellplätze sowie der Hof- und Gartenräume mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen;

Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind.

unberührt von diesem Verbot bleibt das Befahren sowie das zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- bzw. wasserwirtschaftlicher, jagdlicher oder imkereilicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaus;

2. bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist;

Hinweis: Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen sowie die Nutzungsänderung, Erweiterung und Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 BauGB in der jeweils gültigen Fassung;

- b) das Errichten von offenen Melkständen, Schutzhütten und Pumptränken für das Weidevieh, von Ansitzmöglichkeiten und Wildfütterungsanlagen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;

- c) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt, Beton oder künstliche Mineralstoffe (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte) verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;

3. Leitungen und Anlagen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Zäunen für den Forst- und Gartenbau;
- b) die Verlegung von Wasserleitungen für Viehtränken; bei dauerhafter Verlegung ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

4. Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches anderweitig als an Wohngebäuden oder Betriebsstätten bzw. innerhalb von Hof- und Gartenräumen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von einem Quadratmeter für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe;
- b) das Aufstellen von Schildern an Straßen und Wegen die auf kulturelle Einrichtungen oder Einrichtungen des Fremdenverkehrs hinweisen;

5. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- und Gartenräumen aufzustellen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- das zeitweilige Aufstellen von mobilen Waldarbeiter-schutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Schäferwagen im Rahmen der Wanderschäferei;
  - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie an Feldern zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahme außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- das Aufbringen von autochthonem Material bis zu einer Höhe von 15 cm im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahme im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - Bodeneinschläge für die forstliche und landwirtschaftliche Standorterkundung;
7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu lagern, abzulagern oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
- die zeitweilige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus einschließlich der Anlage von abgedichteten Silage- und Futtermieten, sofern dies für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich ist und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigt;
  - die zeitweilige Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
8. künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern;
9. den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
- die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Entwässerungsanlagen in gleicher Leistungsfähigkeit;
  - Neuverlegungen von Drainagen und Entwässerungsanlagen, die keinen Eingriff im Sinne des § 4 Abs.1 LG darstellen;
- Hinweis: Eingriffe im Sinne des § 4 Abs. 1 LG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 6 Abs 4 LG NW erforderlich;
10. Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten erstmalig anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb der bestehenden Anlagen auszuüben;
11. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen außerhalb von Hof- und Gartenräumen sowie Röhricht oder Schilfbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;  
Hinweis: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder

Verdichten des Bodens im Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche im Kronenbereich zusätzlich 1,5 Meter nach allen Seiten;  
unberührt von diesem Verbot bleiben

- die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie ganzjährig der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen;
  - fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
12. Erstaufforstungen sowie die Anlage von Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ohne das Einvernehmen der unteren Forstbehörde vorzunehmen; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
13. innerhalb der in den Karten im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 10 000 (Anlagen 1 und 2) durch eine dunkelgrüne Schraffur gekennzeichneten Flächen Laubwald in Nadelwald umzuwandeln, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Baumarten über den im jeweiligen FFH-Gebiet bestehenden Anteil hinaus einzubringen oder durch eine über das bisherige Maß hinausgehende Veränderung von Art und Umfang der Nutzung den Erhaltungszustand erheblich zu verschlechtern.  
Hinweis: Der Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume in den FFH-Gebieten ist dem jeweiligen Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet zu entnehmen, die bei den Landschaftsbehörden vorliegen. Der Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen im Wald wird anhand typischer Strukturmerkmale (Wuchsklassen, Alt- und Totholz), des lebensraumtypischen Arteninventars sowie des Grads an Beeinträchtigungen (u. a. Nährstoffeintrag, flächiges Befahren) ermittelt und bewertet sowie gem. Artikel 11 der FFH-Richtlinie in regelmäßigen Abständen überwacht und im SDB aktualisiert.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 13;  
Hinweis: Die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst nur die unmittelbar der Gewinnung von land- bzw. forstwirtschaftlichen Produkten dienende Bearbeitung und Behandlung des Erdbodens sowie des darauf befindlichen Bewuchses; Veränderungen der Landschaft, die eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen wie z.B. Entwässerungsmaßnahmen, sowie der Wechsel der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsart fallen nicht unter diesen Begriff;
- alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wahrung der Betriebssicherheit, Unterhaltung und Instandsetzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die vom Kreis Hörter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der im Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
- Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;
- die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken; bei Verlegung in den unbefestigten Seitenstreifen, Böschungen oder Ent-

- wässerungseinrichtungen ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
6. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  7. die Durchführung genehmigter traditioneller Feste und Veranstaltungen.

## § 5

## Vertragliche Vereinbarungen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Artikel 2

Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sollen auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftern geregelt werden.

Hinweis: Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Gebieten erfolgt auf der Grundlage des von der zuständigen Forstbehörde aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzeptes oder Waldpflegeplans. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die gutachterliche Grundlage der langfristigen Waldentwicklung zur Umsetzung der Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

(2) Hinsichtlich der für die Waldflächen bestehenden Nutzungs- und Verfügungsrechte der Grundstückseigentümer können insbesondere zur Realisierung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vertragliche Vereinbarungen mit normersetzendem Charakter im Sinne des § 48 c Abs. 3 abgeschlossen werden. Für den Waldbesitzer im Sinne des § 4 Bundeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) werden mit Vertragsabschluss alle dem Vertragsinhalt entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen dieser Verordnung wieder in Kraft.

## § 6

## Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 7

## Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1

LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 9

## Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter)“ vom 17. März 2005 (ABI. Reg. Dt. 29. März 2005, S. 85/86) wird aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 6. April 1965 (ABI. Reg. Dt vom 13. August 1965, S. 347-387) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 10

## Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 11

## In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 1. Dezember 2006

51.30 05-41

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde  
In Vertretung  
Schäfers

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 258-261

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

367

**Immissionsschutz;**  
**hier: Genehmigung nach § 16**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**Antragsteller: Ludger Busch, Ellerstraße 21,**  
**33100 Paderborn-Dahl**

Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL Bielefeld, den 1. Dezember 2006

Dienstgebäude:  
Kammerratsheide 66  
33609 Bielefeld  
51.0135/05/0701.1

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass dem Antragsteller, Herrn Ludger Busch, Ellerstraße 21, 33100 Paderborn-Dahl, mit Bescheid vom 28. November 2006 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung der vorhandenen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Betriebsgelände in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 8, Flurstück 113, erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Veterinärrechtes, des Tierschutzes und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Kammerratsheide 66, 33609 Bielefeld, zu richten oder zur Niederschrift in einer der Dienststellen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis einschließlich 22. Dezember 2006 beim

– Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Paderborn, Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn aus.

Er kann an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

– montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

– sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen ist der Ziffer 7.7.1 Spalte 1 X der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nach § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG wird bei der Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG derjenige Anlagenbestand nicht angerechnet, der aufgrund der EU-Richtlinie 85/337/EWG bzw. der EU-Richtlinie 97/11/EG UVPG-pflichtig war und vor dem 3. Juli 1988 bzw. vor dem 14. März 1999 (Ende der betreffenden Umsetzungsfristen) zugelassen oder errichtet wurde.

Aufgrund des vor dem 3. Juli 1988/14. März 1999 vorhandenen Anlagenbestandes in einer Größenordnung von 985 Mastschweineplätze, der mit der Genehmigung nach BlmSchG vom 2. April 1986 zugelassen wurde, wird der für die Auslösung der UVP-Pflicht maßgebliche Größen- oder Leistungswert nicht erreicht.

Mit den nach § 3b UVPG zu berücksichtigenden 1860 Mastschweineplätzen ist gemäß Ziffer 7.7.2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 erforderlich.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 261/262

**368** **Immissionsschutz;**  
**hier: Genehmigungsverfahren**  
**nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**mit Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**nach § 3b des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antragsteller: Bunjes GmbH & Co., Geflügelzucht KG,**  
**Auf der Urlage 5, 49219 Glandorf**

Staatliches Amt für Umwelt Bielefeld, den 11. Dezember 2006 und Arbeitsschutz OWL

Dienstgebäude:

Kammerratsheide 66

33609 Bielefeld

51.0025/06/0701.1

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass dem Antragsteller, der Firma Bunjes

GmbH & Co., Geflügelzucht KG, Auf der Urlage 5, 49219 Glandorf, mit Bescheid vom 24. Oktober 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 154 000 Plätzen auf dem Betriebsgelände Lange Straße 36–40, 33775 Versmold-Oesterweg, Gemarkung Oesterweg, Flur 73, Flurstücke 52, 63, 73, 75 erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Veterinärrechtes, des Tierschutzes und des Baurechtes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Kammerratsheide 66, 33609 Bielefeld, zu richten oder zur Niederschrift in einer der Dienststellen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis einschließlich 22. Dezember 2006 beim

– Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Bielefeld, Kammerratsheide 66, 33609 Bielefeld, 4. Etage, Zimmer 411,

und bei der

– Stadt Versmold, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, Fachbereich 3, Zimmer 201,

aus.

Er kann an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

– des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

– der Stadtverwaltung Versmold

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 262

**369** **Immissionsschutz;**  
**hier: Genehmigungsverfahren**  
**nach § 16**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Staatliches Amt für Umwelt Bielefeld, den 11. Dezember 2006 und Arbeitsschutz OWL

Dienstgebäude Kammerratsheide 66

33609 Bielefeld

51.0131/06/0701.1

Der Landwirt Johannes Vahle, Mühlenholzweg 150, 33106 Paderborn-Wewer, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Erweiterung der vorhandenen Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine) auf dem Betriebsgelände in 33106 Paderborn-Wewer, Mühlenholzweg 150, Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 546.

Die Anlage soll nach der beantragten Änderung mit 2 736 Plätzen für Mastschweine betrieben werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2006 bis einschließlich 17. Januar 2007 beim

- Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Paderborn, Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn, aus. Er kann an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,
- montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31. Januar 2007) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf

**Mittwoch, den 28. Februar 2007, ab 10.00 Uhr**

anberaumt. Er wird im Sitzungssaal (1. OG) des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Paderborn, Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 262/263

**370 Immissionsschutz;  
hier: Genehmigungsverfahren  
nach §§ 16/10 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Staatliches Amt für Umwelt Bielefeld, den 11. Dezember 2006  
und Arbeitsschutz OWL  
Willi-Hofmann-Straße 33A  
32756 Detmold  
51.0128/06/0806B1

Wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag (Biogasanlage) in 33397 Rietberg, Batenhorster Straße 42, Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1.

Die Firma Hansmeier Biogas GmbH, 33397 Rietberg, Batenhorster Straße 42, beantragt die Genehmigung gemäß § 16/10

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer vorhandenen Biogasanlage auf dem Grundstück in 33397 Rietberg, Batenhorster Straße 42, Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Biogasanlage durch:

- die Errichtung eines Lagerbehälters aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 40 m<sup>3</sup> für Reinglycerin
- die Errichtung von 2 Behältern aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von je 15 m<sup>3</sup> mit Zerkleinerungseinheit für die thermische und mechanische Behandlung von Gärsubstraten im Vollstromverfahren
- die Änderung der Betriebsweise vorhandener Behälter zu Fermentern und Nachgärbehältern
- die Errichtung von 4 Behältern aus Beton mit einem Fassungsvermögen von je 3 633 m<sup>3</sup> für die Lagerung von Gärprodukten
- die Erweiterung des Kataloges der zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Düngemitteln zugelassenen Einsatzstoffe
- die Leistungserhöhung der Gaserzeugung von bisher 32,12 t/d auf 98 t/d
- die Leistungserhöhung der Gasverstromung von 1 360 kW auf 3700 kW durch die Errichtung von 3 weiteren Verbrennungsmotoren
- den Betrieb der Anlage nach Ausführung der Änderungen mit den genehmigten Leistungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 des BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit der jetzt geplanten Leistungserhöhung auf 98 t/d unter der Nr. 8.6 b) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2006 bis einschließlich 17. Januar 2007 beim

- Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Bielefeld, Kammerratsheide 66, 33609 Bielefeld, 4. Etage, Zimmer 411, und
- bei der Stadt Rietberg, Abteilung 63 – Bauaufsicht –, Bolzenmarkt 4–6, 33397 Rietberg, Zimmer 3,

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

- montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
  - sowie nach Vereinbarung
- Dienststunden der Stadt Rietberg
- montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
  - freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
  - sowie nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31. Januar 2007) schriftlich beim Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, 32756 Detmold, Willi-Hofmann-Straße 33A, oder bei der Stadt Rietberg, Postfach 2364, 33381 Rietberg, erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der Frist beim Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL oder bei der Stadt Rietberg. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleser-

liche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

#### 21. Februar 2007, ab 10.00 Uhr

anberaumt. Er wird im Ratssaal der Stadt Rietberg, Klosterstraße 11–13, 33397 Rietberg, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 263/264

### 371

#### Immissionsschutz; hier: Wesentliche Änderung und geänderter Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen

Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL  
Minden, den 4. Dezember 2006  
52.0074/06/0701.1g-San

FRW+M Meierjohann Schweinemast GBR, Am Brink 54 in 32657 Lemgo, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück in 32657 Lemgo, Am Brink 54, Gemarkung Voßheide, Flur 2, Flurstück 75.

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst im Wesentlichen:

- den Neubau eines Schweinemaststalles mit 767 Mastplätzen und ca. 685 cbm Güllelagerung – BE 9,
- den Neubau eines Schweinemaststalles mit 809 Mastplätzen und ca. 685 cbm Güllelagerung – BE 10.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Mit der Errichtung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Genehmigung begonnen werden.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der in Nr. 7.1, Spalte 1 g) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Ge-

nehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2006 bis einschließlich 17. Januar 2007 beim

- Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (Zimmer 2, Anmeldung), Büntestraße 1, 32427 Minden, und bei
- der Alten Hansestadt Lemgo, Baubürgerbüro, Heustraße 36–38, 32657 Lemgo, aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL  
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung;

- Alte Hansestadt Lemgo  
Montag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31. Januar 2007) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen vorgebracht werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

#### 28. Februar 2007, ab 10.00 Uhr

anberaumt.

Er wird dann im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Lemgo, Am Marktplatz 1 in 32657 Lemgo, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).



**372 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford;  
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 18. Dezember 2006 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

## Tagesordnung

## A. Für den öffentlichen Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. a) Wahl des Vorstandsvorstehers  
b) Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers
5. a) Wahl des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden des Verwaltungsrates  
b) Wahl des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
6. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten als stellvertretendes Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 (2) SpkG NRW
7. Wahl des Vertreters der Hauptverwaltungsbeamtin gem. § 10 (3) SpkG NRW
8. Ersatzwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford

## B. Für den nicht-öffentlichen Teil

9. Genehmigung der Wiederbestellung von 2 Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat gem. § 7 (2) e SpkG NRW

Herford, den 4. Dezember 2006

Offer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 265

**373 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 4 224 001 125, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. November 2006

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 265

**374 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 4 200 018 796, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14. August 2006 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 28. November 2006

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 265

**375 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 053 856, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 23. August 2006 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Dezember 2006

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 265

**376 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 30 261 473 wird nach vorherigem Aufgebot (29. August 2006) hiermit für kraftlos erklärt.

Rahden, den 29. November 2006

Stadtparkasse Rahden  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2006, S. 265





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,97 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 1649 16-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298